VERORDNUNG (EWG) Nr. 1806/81 DER KOMMISSION

vom 26. Juni 1981

zur Festsetzung des Angebotspreises der Gemeinschaft für Mandarinen und andere kleinfrüchtige Zitrusfrüchte gegenüber Griechenland sowie der zur Berechnung des Angebotspreises für das griechische Erzeugnis anzuwendenden Koeffizienten für das Wirtschaftsjahr 1981/82

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse (1), insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 75 der Beitrittsakte wird bei der Einfuhr aus Griechenland von Obst und Gemüse, für das ein institutioneller Preis festgesetzt wird, in die Neunergemeinschaft ein Ausgleichsmechanismus geschaffen.

Gemäß Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte wird jedes Jahr anhand des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise jedes Mitgliedstaats der Neunergemeinschaft unter Hinzurechnung der Kosten für Transport und Verpackung der Erzeugnisse aus den Erzeugungsgebieten zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft und andererseits der Entwicklung der Erzeugniskosten für Obst und Gemüse ein gemeinschaftlicher Angebotspreis berechnet. Die genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den drei der Festsetzung des genannten Angebotspreises der Gemeinschaft vorausgehenden Jahren festgestellt werden. Der jährliche gemeinschaftliche Angebotspreis darf jedoch den gegenüber Drittländern angewandten Referenzpreis nicht überschreiten. Dieser gemeinschaftliche Angebotspreis wird bei der ersten Preisannäherung nach Artikel 59 der Beitrittsakte um 3 v. H. verringert.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 sind die für die Berechnung der Erzeugerpreise verwendeten Notierungen diejenigen, die für ein in seinen Handelsmerkmalen bestimmtes einheimisches Erzeugnis auf dem oder den repräsentativen Märkten in den Erzeugungsgebieten, in denen die Notierungen am niedrigsten sind, für Erzeugnisse oder Sorten festgestellt werden, die einen erheblichen Teil der während des ganzen Jahres oder eines Teils des Jahres abgesetzten Erzeugung ausmachen und der Güteklasse I und bestimmten Aufmachungsbedingungen entsprechen. Der Durchschnitt der Notierungen für jeden repräsentativen Markt ist unter Ausschluß der Notierungen zu ermitteln, die gemessen an gewöhnlichen Schwankungen dieses Marktes, als übermäßig hoch oder als übermäßig niedrig gelten können.

Lediglich die aus Griechenland stammenden Mandarinen sind hinsichtlich ihres Handelswerts mit den Gemeinschaftserzeugnissen unmittelbar vergleichbar, weshalb für die übrigen Sorten und Hybriden ein Koeffizient festzulegen ist, der aufgrund des jeweiligen Handelswerts zu bestimmen und zur Berechnung des Angebotspreises für das griechische Erzeugnis gemäß Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe b) des Beitrittsvertrags auf die Notierungen dieser verschiedenen Erzeugnisse anzuwenden ist.

Die Anwendung vorgenannter Maßstäbe hat zur Folge, daß die Angebotspreise der Gemeinschaft für Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten für den Zeitraum vom 1. November 1981 bis zum 28. Februar 1982 auf nachstehend aufgeführten Betrag festgesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 wird der gemeinschaftliche Angebotspreis für frische Mandarinen, einschließlich Tangerinen und Satsumas, Clementinen, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten (Tarifstelle ex 08.02 B des Gemeinsamen Zolltarifs), ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für Erzeugnisse der Güteklasse I, alle Größensortierungen, in Verpackungen, wie folgt festgesetzt:

vom 1. November bis zum 28. Februar: 23,15.

(2) Zur Berechnung des Angebotspreises für das griechische Erzeugnis ist auf Notierungen der Früchte, außer Mandarinen, der Berichtigungskoeffizient

(1) ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.

— 0,75 für Clementinen (ausgenommen Monreals) und

— 1,00 für Monreals, Tangerinen, Satsumas, Wilkings und andere ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten

anzuwenden.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. November 1981 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Juni 1981

Für die Kommission

Der Präsident

Gaston THORN